

Kantonale Richtlinien für die Beschäftigung von Au-pair-Angestellten

- Ziel und Zweck** Der Aufenthalt dient primär der kulturellen und sprachlichen Weiterbildung. Den Au-pair-Angestellten ist daher genügend Zeit für Sprachkurse und Kennenlernen von Land und Leuten einzuräumen. Tätigkeiten wie eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern sind nicht erlaubt.
- Voraussetzung** Eine Arbeits- und Kurzaufenthaltsbewilligung für **Au-pair-Angestellte aus Nicht-EU-Staaten** kann nur erteilt werden, wenn die Rekrutierung durch eine Organisation erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist.
Au-pair-Angestellte aus den EU- oder EFTA-Staaten unterliegen nicht dieser Voraussetzung.

Anforderungen an die Gastfamilie

- Nationalität Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C
Kinder mindestens 1 Kind bis und mit obligatorische Schulzeit
Hausfrau/-mann muss vorwiegend im Haushalt tätig sein und über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen

Anforderungen an Au-pair-Angestellte

- Alter **EU/EFTA-Staatsangehörige** müssen mindestens 17 bis maximal 30 Jahre alt sein.
Nicht-EU-Staatsangehörige müssen mindestens 17 bis maximal 25 Jahre alt sein.

- Muttersprache nicht Deutsch und nicht die gleiche Sprache wie die der ausländischen Gastfamilie

Arbeitsvertrag

- Dauer Der Arbeitsvertrag ist für max. 12 Monate auszustellen. Für Nicht-EU-Staatsangehörige ist er nicht verlängerbar, für EU/EFTA-Staatsangehörige ist eine Verlängerung um max. ein Jahr möglich.
- Arbeitszeit Die Arbeitszeit beträgt höchstens 30 Stunden pro Woche. Wöchentlich ist mindestens 1 freier Tag und pro Monat mindestens 1 freier Sonntag zu gewähren.
- Ferien Der Ferienanspruch beträgt mind. 4 Wochen (bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen).
- Deutsch-Unterricht Der Besuch einer Sprachschule ist obligatorisch und hat mind. 120 Stunden zu umfassen. 100 % der Kurskosten sind vom Arbeitgeber zu bezahlen.
- Unterkunft Au-pair-Angestellten ist ein Einzelzimmer in der Wohnung der Gastfamilie zur Verfügung zu stellen.
- Reisekosten Die Hin- und Rückreisekosten der Au-pair-Angestellten vom ausländischen Wohnort zum Aufenthaltsort im Kanton Zug gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Monatslohn Der AHV-Bruttolohn, inkl. Kost und Logis, beträgt im Minimum CHF 1'700; auch während den Ferien. Die Entschädigung für den allfällig ausfallenden Naturallohn richtet sich nach den AHV-Ansätzen.
- Krankheit/Unfall Au-pair-Angestellte sind vom Arbeitgeber bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit (inkl. Krankentaggeld) und Unfall zu versichern. 100 % der Prämien für die Berufsunfallversicherung und 50 % der übrigen Prämien sind vom Arbeitgeber zu bezahlen.
- Sozialabgaben Die Tätigkeit ist vom Arbeitgeber der Ausgleichskasse des Kantons Zug zu melden. 50 % der Prämien für die Sozialabgaben können den Au-pair-Angestellten vom Bruttobarlohn abgezogen werden.
- Steuern Au-pair-Angestellte sind im Kanton Zug steuerpflichtig und darüber von ihrem Arbeitgeber zu informieren. Die Quellensteuer wird den Au-pair-Angestellten direkt vom Bruttobarlohn abgezogen.
- Rechtliches Im Übrigen gilt der Normalarbeitsvertrag Privathaushalt des Kantons Zug (BGS 831.52).

www.ausgleichskasse.ch/zg/Dienstl/FrmDienstl.htm

www.zg.ch/tax/34_200.htm

www.zg.ch/bgs/38_06.htm